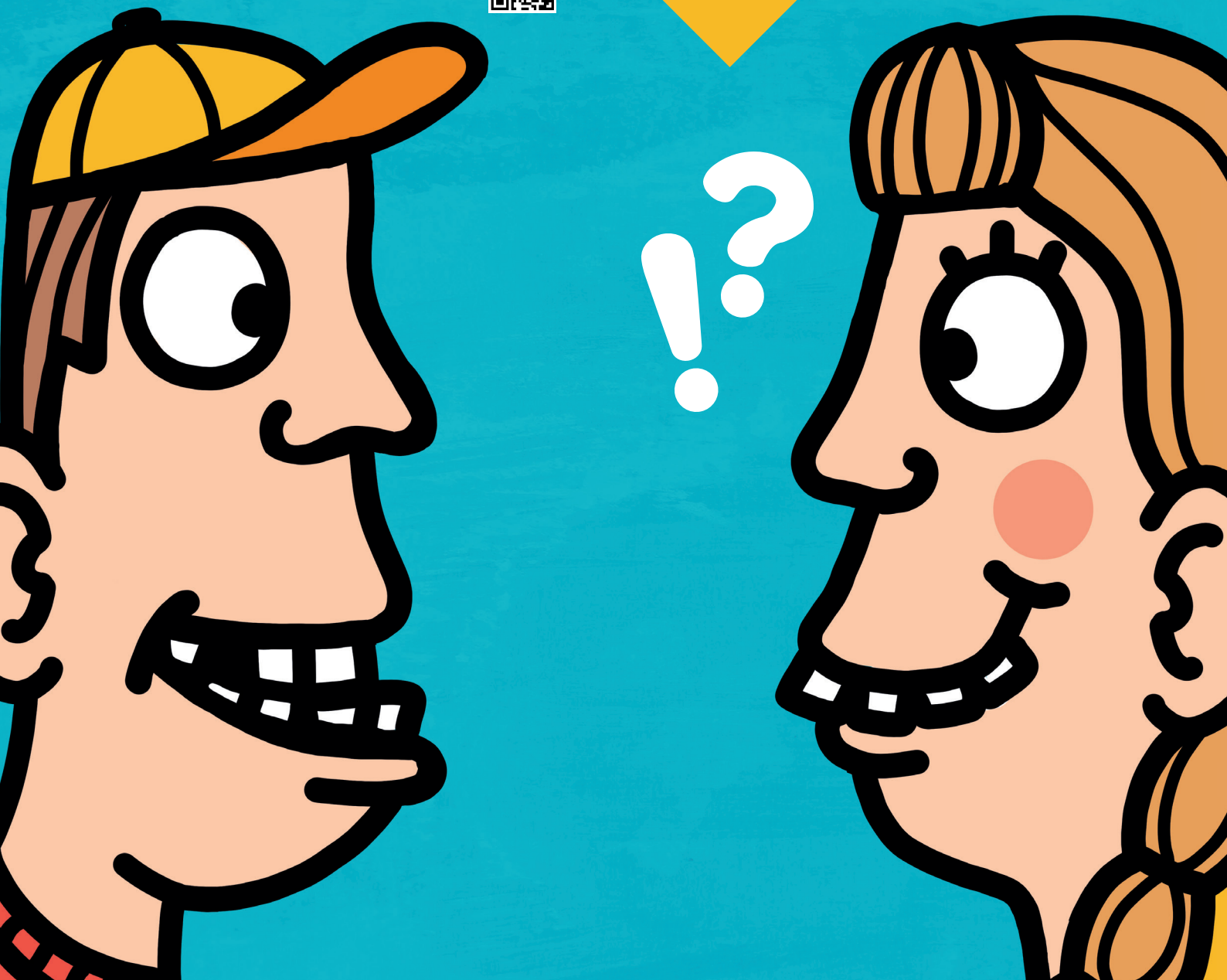


LÄCHELN, SPRECHEN, KAUFEN

WARUM BRAUCHEN WIR KIEFERORTHOPÄDIEN?

www.bdk-online.org





Viele Schulkinder stehen irgendwann vor der Frage: Zahnsperre – ja oder nein? „Braucht man die Verdrahtung/Verklammerung im Mund denn überhaupt? Früher gab es so was auch nicht, und die Leute sind trotzdem zurechtgekommen“, mag manch einer denken. „Der Steinzeitmensch zum

Beispiel kam ganz ohne kieferorthopädische Zahnklammern und Weisheitszahn-OPs aus.“ Das stimmt, jedoch kaute er sich durch seine feste Nahrung die Zähne bis auf Wurzelniveau herunter. Und das ging nur deshalb gut, weil der Neandertaler in der Regel nicht mehr als 30 Jahre alt wurde. Die moderne Medizin ermöglicht es uns Menschen allerdings, immer älter zu werden. Wer da schiefe Zähne oder Kieferbeschwerden hat, wird langfristig darunter leiden. Die Ästhetik ist nur eine der Aufgaben, die Kieferorthopäden leisten. Die Kau- und Sprechfunktion ist die medizinische Grundlage jeder dauerhaft erfolgreichen Behandlung.

DIE WACHSTUMSSPEZIALISTEN:

WIR KÖNNEN MEHR ALS „KLAMMERN“

Wenn es um die noch in der Entwicklung befindlichen Zähne geht, ist eine professionelle Einflussnahme oft notwendig. Beim Fachzahnarzt für Kieferorthopädie werden Sie von Menschen betreut, die ein funktionales und schönes Ergebnis erreichen können.

Wir klären auf ...

... denn eine zielführende Behandlung funktioniert nur durch die Zusammenarbeit von Arzt und Patient.

Wir beurteilen ...

... wann ein Eingreifen sinnvoll ist. Wer mit einer gesunden Zahnstellung zu uns kommt, braucht zum Kauen auch keine Zahnsperre. Ein früheres Eingreifen ist eine statistische Ausnahme.

Wir begleiten ...

... den Zahnwechsel und können einschätzen, welche Wachstumsprozesse der Kiefer durchlaufen wird.

Wir schützen ...

... unsere Patienten vor Fehlbelastung, erhalten und erzeugen ein funktionelles Gebiss.

Wir kümmern uns ...

... um stabile Ergebnisse. Denn Haltbarkeit ist das A und O unserer Arbeit.



DIE SACHE MIT DEN PARAGRAFEN – WAS KASSENPATIENTEN ÜBER DIE GESETZGEBUNG WISSEN MÜSSEN

Leider gibt es für Kassenpatienten einige Hürden, was optimale Behandlungsabläufe angeht. Diese haben wir hier kurz und knapp zusammengefasst. Keineswegs, um davor zurückzusehen, sondern vielmehr, um Sie zu ermutigen, gemeinsam mit uns zum Sprung anzusetzen.

Aufklärungspflicht: Warten Sie nicht zu lange!

Nach § 12, 28, 29 SGB V und KIG hat ein Patient bis zum 18. Lebensjahr einen Anspruch auf eine zuzahlungsfreie Kassenbehandlung gemäß Gesetz.

Wer „zu spät“, also erst nach dem 18. Lebensjahr, eine Behandlung beginnt, muss die Kosten selber tragen. Ausgenommen, es handelt sich um bestimmte Ausnahmen des Gesetzgebers.

Wirtschaftlichkeitsgebot: Die Kassen zahlen nicht alles

Nach § 12 SGB V müssen (kieferorthopädische) Leistungen „ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten“.

Zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlung:

Der Gesetzgeber ermöglicht Mehrleistungen

Nach § 28 SGB V umfasst die zahnärztliche Behandlung Tätigkeiten, die „ausreichend und zweckmäßig“ sind. Nach § 29 SGB V hat der Patient Mehrleistungen, also „Leistungen, die den im einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen abgebildeten kieferorthopädischen Leistungen vergleichbar sind und sich lediglich in der Durchführungsart oder durch die eingesetzten Behandlungsmittel unterscheiden (...); selber zu tragen.